

23. ÖPP-Forum am 29. Oktober 2014 in Düsseldorf

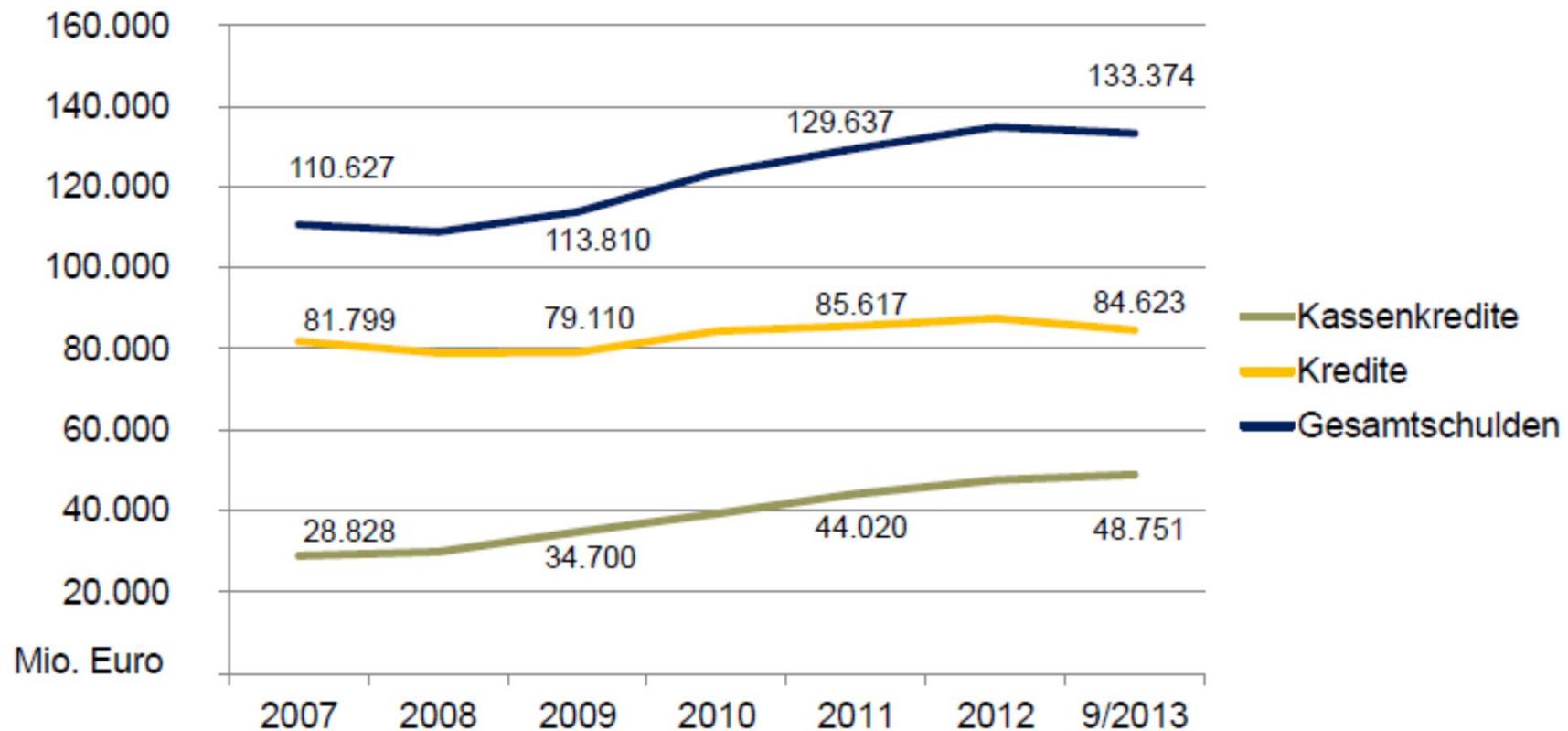
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau

Dr. Jörg Hopfe, Abteilungsleiter Öffentliche Kunden, NRW.BANK



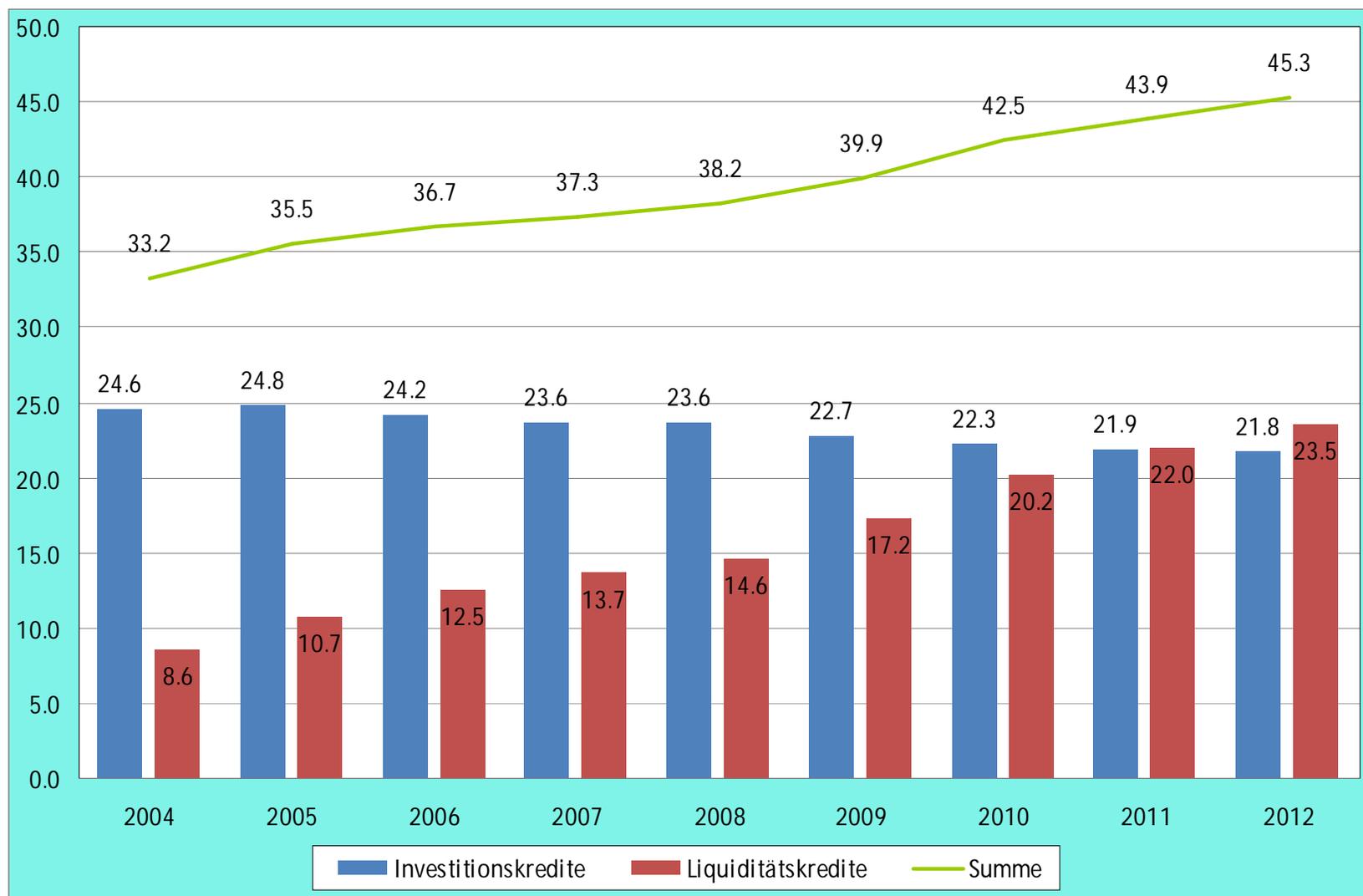
Entwicklung der kommunalen Verschuldung in Deutschland

Entwicklung der kommunalen Verschuldung



Bildquelle: Bertelsmann-Stiftung, Februar 2014

Fokus NRW: Verbindlichkeiten der kommunalen Kernhaushalte



Quelle: it.nrw, Kassenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen

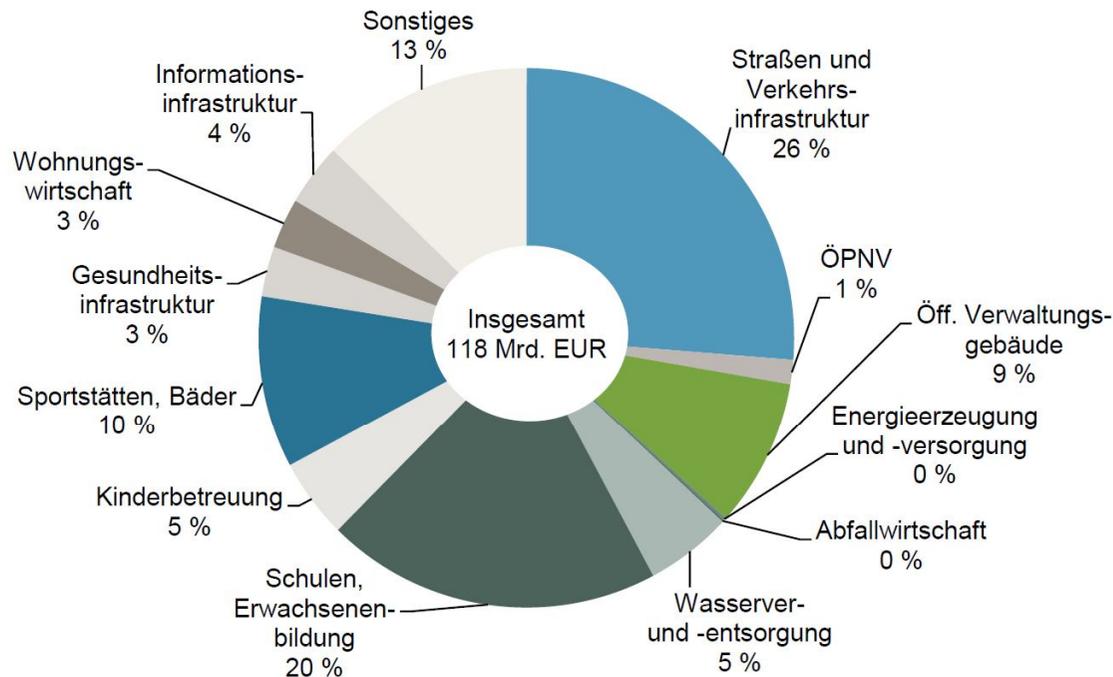
Fokus NRW: Verbindlichkeiten der kommunalen Kernhaushalte

Merkmal ----- a = in Millionen Euro b = in Euro je Einwohner	Schulden ¹⁾ am 31.12.		Zu- (+) bzw. Abnahme (-) 2013 gegen- über 2003	
	2003	2013		
Schulden insgesamt	a	40 337	59 797	+48,2%
	b	2 232	3 408	+52,7%
der Kernhaushalte	a	31 821	47 769	+50,1%
	b	1 761	2 722	+54,6%
darunter				
Investitionskredite	a	24 945	22 266	-10,7%
	b	1 380	1 269	-8,0%
Kassenkredite	a	6 877	25 302	+267,9%
	b	380	1 442	+279,5%
aus den kommunalen Kernhaushal- ten ausgegliederte Einheiten ²⁾	a	8 516	12 029	+43,4%
	b	471	686	+45,6%
1) abzüglich der in ausgegliederten Einheiten aufgenommenen Schulden beim Träger 2) Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie Anstalten öffentlichen Rechts				

Quelle: it.nrw, Kassenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Investitionsrückstand im Bereich der öffentlichen Infrastruktur

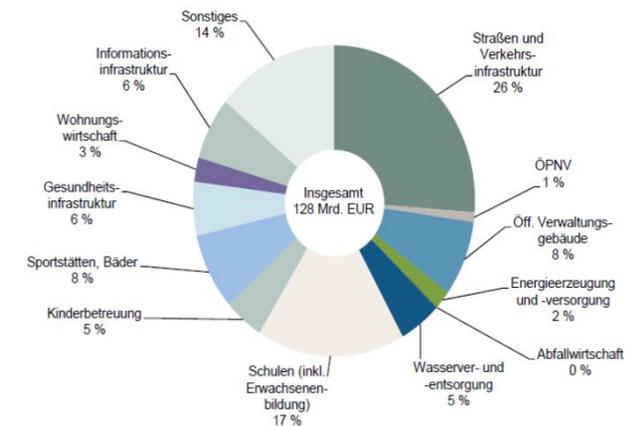
- Bestandsaufnahme:



Anmerkung: Hochrechnung auf der Basis der Pro-Kopf-Mittelwerte für Gemeinden nach Größenklassen und Landkreise

Quelle: KfW-Kommunalpanel 2014, durchgeführt vom Difu von September bis November 2013

Grafik 3: Investitionsrückstand Kommunen im Jahr 2013



Anmerkung: Hochrechnungen für Gemeinden und Landkreise

Quelle: KfW-Kommunalpanel 2012, durchgeführt vom Difu von September bis November 2012

Grafik 13: Investitionsrückstand in Milliarden Euro

Difu-Studie beziffert notwendigen Investitionsbedarf für den Ersatzneubau kommunaler Straßenbrücken deutschlandweit auf etwa 16 bis 17 Mrd € (Quelle: DifU, 2013)

- Die rund 67.000 Straßenbrücken, für die die Kommunen zuständig sind, befinden sich häufig in schlechtem oder gerade noch ausreichendem baulichen Zustand. Viele dieser Brücken müssen bis zum Jahr 2030 entweder saniert oder sogar komplett neu gebaut werden.
- Die dafür notwendigen Investitionsmittel für den Ersatz von Brücken beziffert das Institut auf rund elf Milliarden Euro bis 2030, hinzu kommen - grob geschätzt - noch etwa fünf bis sechs Milliarden Euro für den Ersatz von Brückenteilen ("Sanierung").
- Rund 10.000 (15 Prozent) der Brücken in Kommunen müssten komplett ausgetauscht werden, dies sei aber bisher nach Auskunft der befragten Kommunen nur bei etwa der Hälfte tatsächlich bereits geplant.
- Unterlassener Ersatzneubau hat erhöhte Instandsetzungsausgaben zur Folge. Der durch Brückensperrungen entstehende Ausweichverkehr hat wiederum negative Auswirkungen auf andere kommunale Straßenbrücken: So verursacht beispielsweise die Sperrung der Leverkusener Autobahnbrücke eine dreifache Verkehrsbelastung der Mülheimer Brücke in Köln.
- Kleine Gemeinden haben gemessen an der Einwohnerzahl überproportional viele Brücken mit "Ersatzneubaubedarf" und damit den höchsten Investitionsbedarf pro Kopf. Absolut gesehen haben allerdings Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern den höchsten Investitionsbedarf, da sie mehr und größere Brücken besitzen. Besonders hohen Ersatzneubaubedarf haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Wirtschaftlichkeit

Der BRH hatte das Thema „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Bundesverwaltung“ übergreifend geprüft. Gegenstand waren die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die in der Planungs- und Entscheidungsphase von finanzwirksamen Maßnahmen zu erstellen sind. **Er hat dabei festgestellt, dass der Verpflichtung zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nur unzureichend nachgekommen wurde. Für nahezu 85 % der von Bundesministerien und nachgeordneten Behörden gemeldeten finanzwirksamen Maßnahmen lagen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor.** Soweit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt wurden, herrschten vielfältige methodische Defizite vor. Schwachstellen wiesen auch die Organisation und die Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten auf. Mängel zeigten sich ferner bei der Verwendung ihrer Ergebnisse im Entscheidungsprozess.

Quelle: Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen finanzwirksamer Maßnahmen nach § 7 Bundeshaushaltsordnung. Empfehlungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung Band 18, Verlag W. Kohlhammer, 2013

Wirtschaftliche Maßnahmen

§ 6 Stärkungspaktgesetz eröffnet die Möglichkeit auch solche Maßnahmen zum Gegenstand der Sanierungsplanung zu machen, deren Wirtschaftlichkeit sich nur über einen längeren Zeitraum darstellen lässt. So kann beispielsweise ein Haushaltssanierungsplan Projekte, Personalentwicklungs- oder Investitionsmaßnahmen enthalten, die rechtlich nicht geboten sind (sog. freiwillige Leistungen), aber die finanzwirtschaftliche Situation innerhalb des Konsolidierungszeitraumes zu verbessern helfen; derartige Maßnahmen stehen für sich genommen einer Genehmigung des Haushaltssanierungsplans nicht entgegen. Unter den gleichen Voraussetzungen gilt dieses auch für präventive Maßnahmen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sowie für wirtschaftliche Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes.

Quelle: Erlass Stärkungspakt, MIK, 07.03.2013

Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen

BHO § 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dabei ist auch die mit den Maßnahmen verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).

(3) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.

=> Ein Ergebnis PPP-Vereinfachungsgesetz und PPP-Beschleunigungsgesetz

Persönliche Ansprechpartner

Vorstellung Ihrer Kundenbetreuer/Innen „Öffentliche Kunden“ im Bereich Unternehmensstrategie/ Öffentliche Infrastrukturfinanzierung der NRW.BANK:



Heike Nentwig
Tel. 0251/91741-7334

Dr. Jörg Hopfe (Leiter)
Tel. 0251/91741-4184

Nicola Trendelkamp
Tel. 0251/91741-2765

Lukas Michels
Tel. 0211/91741-1455

Ralph Ishorst
Tel. 0251/91741-2424

Miriam Schulze
Tel. 0211/91741-7281

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Disclaimer

- Diese Präsentation zeigt zum Stichtag bestehende Fördermöglichkeiten überblicksartig auf.
- Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.
- Die Präsentation erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Fördermöglichkeiten und stellt die Merkmale/Bedingungen der dargestellten Programme nur auszugsweise dar.
- Ausführliche Informationen zu einzelnen Programmen finden Sie unter www.nrwbank.de bzw. auf den Internetseiten der jeweiligen Fördergeber.